

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
Rechtspflege								
LSR 010	Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung Knappschaftliche Krankenversicherung Krankenversicherung für Künstler und Publizisten Krankenversicherung der Landwirte Ordnungsmittelanlagen Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	830			SG.P.LSG lfd. Nr. 100 abzgl. Verfahren nach LSR 015	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=010 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 abzgl. Verfahren nach LSR 015
LSR 015	Krankenversicherung - Massenverfahren -	Krankenversicherung - Massenverfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	210				
LSR 020	Vertragsarztangelegenheiten und erstinstanzliche Verfahren vor dem Landessozialgericht	Vertragsarztrecht Vertragszahnarztrecht Ordnungsmittelanlagen Prozesskostenhilfe Erstinstanzliche Verfahren vor dem Landessozialgericht	richterliche Verfahren (Eingänge)	1600			SG.P.LSG lfd. Nr. 105 abzgl. Verfahren nach LSR 025 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 10.2.3	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=020 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus VE Satzart 71, Positionen H.1 und H.2 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 abzgl. Verfahren nach LSR 025
LSR 025	Vertragsarztangelegenheiten - Massenverfahren -	Vertragsarztangelegenheiten - Massenverfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	37				
LSR 030	Pflegeversicherung	Soziale und private Pflegeversicherung Knappschaftliche Pflegeversicherung Pflegeversicherung der Künstler und Publizisten Pflegeversicherung der Landwirte Ordnungsmittelanlagen Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	730			SG.P.LSG lfd. Nr. 110	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=030 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 040	Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung Knappschaftliche Unfallversicherung Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	910			SG.P.LSG lfd. Nr. 115	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=040 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSR 050	Rentenversicherung, Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	Rentenversicherung der Angestellten Knappschaftliche Rentenversicherung Rentenversicherung der Arbeiter Rentenversicherung der Künstler und Publizisten Zusatzversorgungskasse in Land- und Forstwirtschaft Bergmannsversorgungsscheingesetz Landwirtschaftlich	richterliche Verfahren (Eingänge)	990			SG.P.LSG lfd. Nr. 120 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 125	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=050 plus Position G=060 jeweils ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSR 070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	Arbeitsförderung (SGB III) und die übrigen Aufgaben der BA ohne Kindergeldangelegenheiten und ohne Streitigkeiten nach den SGB II, einstweiliger Rechtsschutz für das Berufungsverfahren, Kostenstreitigkeiten ohne Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Ordnungsmittelangelegenheiten, JVEG-Sachen, PKH einschließlich selbstständige PKH-Verfahren ohne Beschwerden, insbesondere auch ohne Beschwerden des einstweiligen Rechtsschutzes	richterliche Verfahren (Eingänge)	1100			SG.P.LSG lfd. Nr. 130	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=070 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG	Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS) einschließlich der Streitigkeiten über den Kinderzuschlag gem. §§ 6a und 6b BKGG, Kostenstreitigkeiten ohne Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind, Ordnungsmittelanliegenheiten, JVEG-Sachen, PKH einschließlich der selbständigen PKH-Verfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	840			SG.P.LSG lfd. Nr. 135	VE Satzart 72, Position K=1, und 3. Position G=080 und 133 (ab 2012 Position G=080-082) ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 090	Angelegenheiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Sozialhilfe (SO) und Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY), Kostenstreitigkeiten ohne Erinnerungen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind, Ordnungsmittelanliegenheiten, JVEG-Sachen, PKH einschließlich der selbständigen PKH-Verfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	1000			SG.P.LSG lfd. Nr. 140	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=090-092 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSR 100	Versorgungs-/ Entschädigungsrecht	Soziales Entschädigungsrecht Landesblindengeld Ordnungsmittelanliegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	1200			SG.P.LSG lfd. Nr. 150	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=100-102 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSR 110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX	Recht schwerbehinderter Menschen Ordnungsmittelanliegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	500			SG.P.LSG lfd. Nr. 160	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=110 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 120	Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen ohne Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	Lediglich Beschwerden gegen Entscheidungen aus der 1. Instanz. Beschwerden, die in einem laufenden Verfahren der 2. Instanz vorgebracht werden, werden dem Hauptverfahren zugeschlagen.	richterliche Verfahren (Eingänge)	340			SG.P.LSG lfd. Nr. 6.2.3	VE Satzart 72, Position K= 4. und 5. ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSR 125	Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	Beschwerden gegen Entscheidungen aus der 1. Instanz, einschließlich der Nacherhebungsgeschäfte LSR 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II" und LSR 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG" (jeweils die Beschwerden gegen Entscheidung der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz).	richterliche Verfahren (Eingänge)	560			SG.P.LSG lfd. Nr. 5.2.3	VE Satzart 72, Position K=2. ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 130	Sonstige Angelegenheiten	<p>Kindergeld-, Elterngeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten: Erziehungsgeldrecht Kindergeldrecht ohne Streitigkeiten über den Kinderzuschlag gem. § 6a und 6b BKGG Elterngeld Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe sowie alle sonstigen Angelegenheiten die mit einem eigenen Aktenzeichen versehen und nicht zu Geschäft 010 bis 120 zuzuordnen sind z.B.: Angelegenheiten nach § 22 SGB X Aufsichtsangelegenheiten Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG Angelegenheiten nach §§ 178, 189, SGG Entschädigung für ehrenamtliche Richter Wahlanfechtungen § 6 SGG i.V.m. § 21b Abs. 6 GVG SF-Sachen (ohne Kostenstreitigkeiten) Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind</p>	richterliche Verfahren (Eingänge)	570			<p>SG.P.LSG lfd. Nr. 170 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 600 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 602</p>	<p>VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=130-132 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus ME Satzart 74, Positionen F-1.a) und b)</p>

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 140	Vergabesachen gemäß § 142a SGG Normenkontrollverfahren gem. § 55a SGG	Vergabesachen gemäß § 142a SGG Normenkontrollverfahren gem. § 55a SGG	Richterliche Verfahren (Eingänge)	2.300			SG 6.X_000, lfd. Nr. 700 SG.P.LSG lfd. Nr. 11.2.3	ME Satzart 74, Position F.II. VE Satzart 71, Position H.3 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
LSR 150	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	richterliche Verfahren (Eingänge)	900			Eingänge Entschädigungsklagen, ab 2013: SG.P.LSG lfd. Nr. 6.602	ab 2013: ME Satzart 74, Position F.b)
LSR 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	TRE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	72			SG.P.LSG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 9.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 10.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 11.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 600 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 602	VE Satzart 72, Position K ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 74, Position F
Verwaltung								

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 500	Personalverwaltung	TRE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), TRE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), TRE57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	140	180	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und ist dann erneut zu überprüfen. Darüber hinaus wird bei den Sozialgerichten bei dem Geschäft SR 500 ein Abschlag des Bedarfs in Höhe von 50 % zugunsten des Landessozialgerichts vorgenommen, um einen Ausgleich der Arbeitsbelastung des Landessozialgerichts für die alleinige Zuständigkeit für sämtliche Personalangelegenheiten des richterlichen Dienstes sowie Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten zu schaffen.	Personalübersichten PÜ 15 BZUZKi + PÜ 16 BZUZKi	
LSR 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	TRE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter)	AKA des eigenen Gerichts und des Bezirks	17 bzw. länder- spezifische Festlegung			Personalübersichten PÜ 15 BOAZAi + PÜ 16 BOAZAi	

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 520	Allgemeine Verwaltung	TRE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), TRE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), TRE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), TRE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), TRE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), TRE61 (Sonstige Justizverwaltungsarbeiten), TRE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), TRE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte), TRE55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Hauses), TRE56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte), TRE63 (Bibliothek)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und des Bezirks	470	590	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und ist dann erneut zu überprüfen.	Personalübersichten PÜ 15 BOAZAi + PÜ 16 BOAZAi	
LSR 540	IT-Angelegenheiten	TRE69 (IT-Angelegenheiten), TRE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifisc he Festlegung					
LSR 550	Ausbildung	TRE64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmo nate oder länderspezifisch e Festlegung		0,1 AKA je 12 Ausbildungs- monate			

Richter Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen
LSR 560	Fortbildung Dritter	TRE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
LSR 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	TRE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	360 oder länder- spezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Hauptrichterrats mit 0,36 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 16 BOAZKi	
LSR 580	Eigene Fortbildung	TRE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	6200 oder länder- spezifische Festlegung	8600	Die richterliche Tätigkeit im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 6.900 Minuten bewertet. Aufgrund des großen Anteils an Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit, wird die Bewertung dieses Geschäfts landesspezifisch 25 % angehoben. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 16 B10ZKi	
LSR 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	TRE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		länder- spezifische Festlegung	0,05 AKA			

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Die Geschäfte SR 010/LSR 010 „Krankenversicherung“ beinhalten nur Verfahren ohne Massenverfahren bzw. das Leitverfahren von Massenverfahren. Die Basiszahlen für diese Geschäfte werden wie folgt neu festgesetzt: SR 010 – Krankenversicherung 290 Minuten, LSR 010 - Krankenversicherung 830 Minuten.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Handelt es sich um Massenverfahren nach der Definition des Gutachtens, sind diese Verfahren in die folgend neu gebildeten Geschäfte einzuordnen und werden mit folgender Basiszahl bewertet: SR 015 - Krankenversicherung 38 Minuten, LSR 015 - Krankenversicherung 210 Minuten.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Die Geschäfte SR 020/LSR 020 „Vertragsarztangelegenheiten“ beinhalten nur Verfahren ohne Massenverfahren bzw. das Leitverfahren von Massenverfahren. Die Basiszahlen für diese Geschäfte werden wie folgt neu festgelegt: SR 020 – 270 Minuten, LSR 020 – 1.600 Minuten.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Die Abfrage bei den für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden hat ergeben, dass in Nordrhein-Westfalen jeweils zwei Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, in den übrigen Ländern je eine Kassenärztliche und eine Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig sind. Die Abfrage hat ferner eine sehr unterschiedliche Verwaltungspraxis der Kassen-(zahn)ärztlichen Vereinigungen ergeben. Die mit dem Beschluss der Kommission in der Sitzung vom 6. bis 8. November 2007 für die zweite Instanz für das Geschäft LSR 020 festgelegte Basiszahl in Höhe von 1.600 Minuten ist für die Personalbedarfsberechnung auskömmlich.
Beschluss der Pensenkommission vom 14.-16.6.2009: Für erstinstanzliche Verfahren vor dem Landessozialgerichten wird für den richterlichen Dienst eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 1.600 Minuten zu Grunde gelegt. Die Bezugsgröße bilden die richterlichen Eingänge erstinstanzliche
Beschluss der Pensenkommission 27.-28.10.2009: Die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landessozialgericht werden in die Bezugsgröße des Geschäfts LSR 120 "Vertragsarztangelegenheiten" aufgenommen. Die Bezeichnung des Geschäfts LSR 120 wird geändert in "Vertragsarztangelegenheiten und erstinstanzliche Verfahren vor dem Landessozialgericht". Die Basiszahl bleibt mit 1.600 Minuten unverändert.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Handelt es sich um Massenverfahren nach der Definition des Gutachtens, sind diese Verfahren in die folgend neu gebildeten Geschäfte anzuordnen und werden mit folgender Basiszahl bewertet: SR 025 – 38 Minuten.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2007: Die für das Geschäft LSR 030 (bisher TR03) - Pflegeversicherung festgestellte vorläufige Basiszahl von 730 Minuten kann zur endgültigen Basiszahl werden.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Geschäft LSR 060 (bisher TR 06) - Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer wird dem Geschäft LSR 050 (bisher TR 05) - Rentenversicherung zugeschlagen.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Für die Geschäfte LSR 070 (TR07) Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II und LSR 090 (TR08) - Streitigkeiten nach dem SGB XII werden <u>1.000 Minuten als vorläufige Basiszahl</u> zu Grunde gelegt. Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung. <u>Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2009:</u> Ausgliederung der Verfahren über "Angelegenheiten nach dem SGB II Berufungsverfahren" in das Geschäft LSR 080. Neue Basiszahl des Geschäfts LSR 070 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ist 1.110 Minuten. <u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB§Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft LSR 070 beträgt: 1.100 Minuten.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2009:</u> Ausgliederung der Verfahren über die "Angelegenheiten nach dem SGB II Berufungsverfahren" aus dem Geschäft LSR 070 in das neue Geschäft LSR 080. Basiszahl für das Geschäft LSR 080 ist 840 Minuten.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB§Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft LSR 080 beträgt: 840 Minuten.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011:</u> Verfahren nach § 6b BGG sind wegen des engen Sachzusammenhangs wie Angelegenheiten nach dem SGB II zu behandeln. Sie fallen in das Geschäft SR 080, das umbenannt wird in „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BGG“.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Für die Geschäfte LSR 070 (TR07) Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II und LSR 090 (TR08) - Streitigkeiten nach dem SGB XII werden 1.000 Minuten als vorläufige Basiszahl zu Grunde gelegt. Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung.
<u>Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2009:</u> Die Basiszahl des nacherhobenen Geschäfts LSR 090 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz" verbleibt der Basiszahl des Gutachtens.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17.3.2010:</u> Es wird klargestellt, dass die Basiszahl für das Geschäft LSR 090 1.000 Minuten beträgt.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB§Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft LSR 090 beträgt: 1.000 Minuten.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Ergebnisse der PEBB\$Y-Fortschreibung 2009:

Die nacherhobenen Verfahren aus dem Erhebungsgeschäft LSR 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz" haben eine Basiszahl von 530 Minuten. Die nacherhobenen Verfahren aus dem Erhebungsgeschäft LSR 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz" haben eine Basiszahl von 600 Minuten.

Beschluss der Pensenkommission vom 14. - 16.6.2009:

Für die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiliger Rechtsschutz in den Sachgebieten SGB II (LSR 085) und SGB XII einschließlich AsylbLG (LSR 095) wird die UAG Sozialgerichtsbarkeit gebeten, die Einbeziehung in das Geschäft LSR 120 "Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfahren" auszuarbeiten.

Beschluss der Pensenkommission vom 27. und 28.10.2009:

Das Geschäft LSR 120 "Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen" wird geändert und umbenannt in "Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen ohne

Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiliger Rechtsschutz" und mit einer Basiszahl von 340 Minuten bewertet.

Bezugsgröße sind die jeweiligen Verfahrenseingänge.

Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:

Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB\$Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft LSR 120 beträgt: 340 Minuten.

Ergebnisse der PEBB\$Y-Fortschreibung 2009:

Die nacherhobenen Verfahren aus dem Erhebungsgeschäft LSR 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz" haben eine Basiszahl von 530 Minuten. Die nacherhobenen Verfahren aus dem Erhebungsgeschäft LSR 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz" haben eine Basiszahl von 600 Minuten.

Beschluss der Pensenkommission vom 14. - 16.6.2009:

Für die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in den Sachgebieten SGB II (LSR 085) und SGB XII einschließlich AsylbLG (LSR 095) wird die UAG Sozialgerichtsbarkeit gebeten, die Einbeziehung in das Geschäft LSR 120 "Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfahren" auszuarbeiten.

Beschluss der Pensenkommission vom 27. und 28.10.2009:

Unter Einbeziehung der Nacherhebungsgeschäfte LSR 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz)" und LSR 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz)"

Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:

Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB\$Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010.

Die Basiszahl für das Geschäft LSR 125 beträgt: 560 Minuten.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006:

Für die Geschäfte "sonstige Angelegenheiten" bei den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten werden Kindergeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten und die unter dem Aktenzeichen SF geführten sonstigen Verfahren über die Verfahrenserhebung erfasst (SG-Statistik, Anlage 8, Sachgebiet 130). Die restlichen Geschäfte, die nicht unter die Pos. SR 010 bis SR 110 und LSR 010 bis LSR 120 (bisher SR 01 bis SR 10 und TR 01 bis TR 11) fallen, werden ins AR-Register eingetragen und über Monatsübersichten erfasst (SG-Statistik, Anlage 5 und 6, Abschnitt F).

Die Erläuterungen zu den Geschäften "Sonstiges" in der Sozialgerichtsbarkeit werden aufgrund Gesetzesänderung und in Anpassung an die Statistikanordnung neu gefasst.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Die Erläuterungen für die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstiges - sind in den Systemen um das Elterngeld zu ergänzen. Die Statistikänderung wurde bereits durch den Statistikausschuss beschlossen.

Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007:

Bei den richterlichen Geschäften sind Zeiten für die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in die Erhebung eingeflossen (betr. PKH).

Es wird festgestellt, dass in die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstige Angelegenheiten - Bearbeitungszeiten für Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeflossen sind. Aufgrund der ermittelten geringen Mengen haben die Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keinen Einfluss auf die Geschäfte „Sonstige Angelegenheiten“. Im Übrigen können die Bearbeitungszeiten jedoch nur marginal gewesen sein, da der Schwerpunkt der Bearbeitung außerhalb des Erhebungszeitraums lag.

Amts- und Rechtshilfeersuchen sind für die Personalbedarfsberechnung als Eingänge zu dem Geschäft 130 „Sonstige Angelegenheiten“ zu zählen.

Kostensachen sind für die Personalbedarfsberechnung nur dann als Eingänge zu den Geschäften 130 „Sonstige Angelegenheiten“ zu zählen, wenn es sich um Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts handelt

Angelegenheiten wegen der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, der Entschädigung von Zeugen und Dritten nach dem JVEG sowie Kostenstreitigkeiten wie beispielsweise die Feststellung der Kostenschuld sind bereits in der Basiszahl des Geschäfts berücksichtigt, bei dem sie angefallen sind und zählen nicht als Eingänge.

In den Systemen der Sozialgerichtsbarkeit entfallen in den Erläuterungen zu den Geschäften 010 bis 110 und 130 des richterlichen und des mittleren und Schreibdienstes jeweils die Punkte „ZSEG-Sachen inkl. Angelegenheiten nach § 191 SGG (neu: JVEG)“ und „Kostenstreitigkeiten nach SGG, GKG, BRAGO (neu: RVG), ZPO“. In den Geschäften 130 wird die Position „Kostensachen“ umbenannt in „Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind“. Die Beispiele entfallen.

Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:

Bei den Landessozialgerichten sind im Erhebungszeitraum keine Verfahren nach § 6a BKGG angefallen, so dass keine Bearbeitungszeiten für diese Verfahren in die Geschäfte LSR 130 und LSM 130 - Sonstige Angelegenheiten - eingeflossen sind.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009:

Für die Vergabesachen gemäß § 142a SGG wird bei den Landessozialgerichten für den richterlichen Dienst eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 2.300 Minuten, für den mittleren und Schreibdienst von 860 Minuten zu Grunde gelegt. Die Bezugsgröße bilden die richterlichen Eingänge in Vergabeverfahren.

Beschluss der Pensenkommission vom 22. und 23.10.2009:

Für die Vergabesachen gemäß § 142a SGG bei den Landessozialgerichten wird für den richterlichen Dienst ein neues Geschäft LSR 140 "Vergabesachen gemäß § 142 a SGG" gebildet. Die Bezugsgröße bilden die richterlichen Verfahrenseingänge.

Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011:

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (BGBl. I S. 2262) werden die Vergabeverfahren mit Wirkung ab 1. Januar 2011 auf die Oberlandesgerichte rückübertragen.

Mit Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2011 S. 43) sind mit Wirkung ab 1. Januar 2011 die Normenkontrollverfahren vor dem Landessozialgericht nach der Die Geschäfte LSR 140 und LSM 140 werden umbenannt von „Vergabesachen gem. § 142a SGG“ in „Normenkontrollverfahren gem. § 55a SGG“. Die Basiszahlen bleiben unverändert bei 2.300 und 860 Minuten.

Beschluss der Pensenkommission vom 24.- 26.4.2012:

Es wird folgendes neues Geschäft mit der Bezeichnung "Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG" im richterlichen Dienst gebildet: Landessozialgericht LSR 150. Bezugsgröße sind die Eingänge in Entschädigungsklagen. Aufgrund der vom Gesetzgeber getroffenen einheitlichen inhaltlichen Ausgestaltung der Klagen wird eine gemeinsame vorläufige Basiszahl von 900 Minuten für die neuen Geschäfte vor dem Landessozialgerichten festgelegt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Die Basiszahlen für das Geschäft "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen.

Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind.

Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:

Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt.
Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe).
Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäft Personalverwaltung zugeordnet.
Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen.
Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 140 neu festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks).
Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 17 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .

Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden.
Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet.
Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen.
Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.
Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtswinterne Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 470 festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das richterliche Geschäft Ausbildung (R550) wird die Bezugsgröße von „Zeitausweis“ in „bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/ Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können, und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten Pebb§y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft "Zentrale IT- Angelegenheiten" nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Gehobener Dienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länderspezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
Rechtspflege								
LSG 020	PKH - Prüfung der persönl. und wirtschl. Verhältnisse	Tätigkeiten vor Ergehen des PKH- Beschlusses Mitwirkung an der PKH-Bewilligung Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Bewilligung, soweit der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt (Sachaufklärung § 118 Abs. 2 ZPO, Prüfung)	richterliche Verfahren (Eingänge)	4			SG.P.LSG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 9.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 10.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 11.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 600 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 602	VE Satzart 72, Position K ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 74, Position F.
LSG 060	Rechtspflegetätigkeiten	TGE1 Kostenfestsetzung TGE3 Sonstige PKH, TGE4 JVEG, TGE5 Urkundstätigkeiten, TGE6 Kostenbehandlung, TGE7 Rechtsantragstelle, TGE8 Sonst. Rechtspflegetätigkeiten	richterliche Verfahren (Eingänge)	31			SG.P.LSG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 9.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 10.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 11.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 600 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 602	VE Satzart 72, Position K ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 74, Position F.
LSG 400	Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten	TGE68 (Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten)	richterliche Verfahren (Eingänge)	3			SG.P.LSG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 9.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 10.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 11.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 600 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 602	VE Satzart 72, Position K ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 74, Position F.
Verwaltung								

Gehobener Dienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länderspezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSG 500	Personalverwaltung	TGE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), TGE51(Personalangelegenheiten für andere Gerichte), TGE57(Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des Gerichts und Bezirks	360	450	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersichten PÜ 15 BZUZKi + PÜ 16 BZUZKi	

Gehobener Dienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länderspezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSG 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	TGE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und des Bezirks	37 bzw. länderspezifische Festlegung			Personalübersichten PÜ 15 BOAZAi + PÜ 16 BOAZAi	
LSG 520	Allgemeine Verwaltung	TGE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), TGE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), TGE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), TGE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), TGE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), TGE61 (Sonstige Justizverwaltungsarbeiten), TGE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), TGE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte), TGE55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Hauses), TGE56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte), TGE63 (Bibliothek)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und des Bezirks	660	830	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen	Personalübersichten PÜ 15 BOAZAi + PÜ 16 BOAZAi	

Gehobener Dienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länderspezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monaterhebungen
LSG 525	Bezirksrevisorentätigkeiten	TGE 58 Bezirksrevisorentätigkeiten	länderspezifische Festlegung	länderspezifische Festlegung	4	Landeseinheitlich wird in allen Fachgerichtsbarkeiten eine Berechnung anhand der Verfahrenszahlen vorgenommen, wobei die Tätigkeit mit einer Basiszahl von 4 Minuten bewertet wird.	Personalübersichten PÜ 15 BOAZAi + PÜ 16 BOAZAi	
LSG530	Bibliothek	TGE63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 16 G2200	
LSG 540	IT-Angelegenheiten	TGE69 (IT-Angelegenheiten), TGE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
LSG550	Ausbildung	TGE64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
LSG560	Fortbildung Dritter	TGE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
LSG570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	TGE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	50 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 16 BOAZKi	

Gehobener Dienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länderspezi- fische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSG580	Eigene Fortbildung	TGE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	2300 oder länderspezifische Festlegung	5500	Die Tätigkeit des gehobenen Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 4.400 Minuten bewertet. Aufgrund des großen Anteils an Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit wird die Bewertung dieses Geschäfts länderspezifisch 25 % angehoben. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 16 B20ZKi + B40ZKi	
LSG590	Zentrale IT-Angelegenheiten	TGE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung	0,05 AKA			

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Die Basiszahlen für die Geschäfte SG 020 und LSG 020 - PKH-Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden neu berechnet und für das Geschäft SG 020 auf 2 Minuten und für das Geschäft LSG 020 auf 4 Minuten festgelegt. Aufgrund der Veränderung des Anteils der PKH-Anträge an den Eingängen insgesamt seit der Erhebung wird die Basiszahl für das Geschäft SG 020 auf 4 Minuten angehoben. Die Basiszahl für das Geschäft LSG 020 wird nicht weiter angehoben. Die Unterarbeitsgruppe Sozialgerichtsbarkeit wird beauftragt, diese Basiszahl nach Vorliegen der statistischen Zahlen für das Jahr 2008 erneut zu überprüfen. Soweit der Gesetzesentwurf zur Übertragung der Aufgaben der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den gehobenen Dienst in Kraft treten wird, wird sich die Länderarbeitsgruppe erneut mit den entsprechenden Auswirkungen befassen.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Basiszahlen für die Geschäfte SG 020 und LSG 020 "PKH, Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" bleiben zunächst unverändert bei jeweils 4 Minuten.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011: Die Basiszahlen für die Geschäfte SG 020 „PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ und LSG 020 „PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-7.11.2012: In Abänderung des Beschlusses der Kommission vom 24. bis 26. April 2012 (TOP 12 der Niederschrift) sind die Basiszahlen für die Geschäfte SG 020 und LSG 020 neu berechnet und festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 24.-26.4.2012: Die Zuordnung der Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG erfolgt für den gehobenen Dienst bei dem bereits bestehenden Produkt LSG 060 "Rechtspflegeleistungen" mit einer Basiszahl von 31 Minuten.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006 Die Basiszahlen für das Geschäft "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegeleistungen, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PU" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäfte-Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 360 neu festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 37 festgesetzt.Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft " Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtswinterne Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "</p> <p>Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial-oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt,Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 740 festgesetzt .</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Die Basiszahl des Geschäfts LSG 520 (Allgemeine Verwaltung) wird auf 660 Minuten und die des Geschäfts LSM 520 (Allgemeine Verwaltung) wird auf 1.200 Minuten festgesetzt.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</u> Die Erhebungsgeschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" werden im gehobenen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht, dem Landessozialgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Finanzgericht als separates Geschäft ausgewiesen. Bezugsgröße für dieses Geschäft sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Rheinland-Pfalz ist bei dem Geschäft "Bezirksrevisorentätigkeiten" des Finanzgerichts auszugliedern, da zum Zeitpunkt der Erhebung die Aufgaben des Bezirksrevisors durch einen Mitarbeiter des Oberverwaltungsgerichts Koblenz wahrgenommen wurde. Baden-Württemberg ist bei allen Fachgerichten im gehobenen Dienst und bei den Finanzgerichten zusätzlich im höheren Dienst herauszurechnen, da Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise eingeflossen sind. Die UA "Verwaltungsgeschäfte" wird gebeten auf Grundlage dieser Beschlüsse die Basiszahlen neu zu berechnen.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei den Geschäften LAG 525 bei dem Landesarbeitsgericht und LSG 525 bei dem Landessozialgericht ist eine Herausrechnung der Bearbeitungszeiten der Bezirksrevisoren von Baden-Württemberg möglich. Die Basiszahl für das Geschäft LAG 525 wird auf 210 Minuten, die Basiszahl für das Geschäft LSG 525 auf 120 Minuten festgelegt. Dem Mehraufwand für Länder, bei denen der gehobene Dienst auch Tätigkeiten der Organisationsberatung wahrnimmt, kann durch Verwendung der Basiszahl in Höhe von 320 (LAG) bzw. 150 (LSG) begegnet werden.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:</u> Der in der Sitzung der Kommission vom 22. und 24.5.2007 gefasste Beschluss - TOP 9 IIIb) Unterpunkt 1 und 2 - zu den Geschäften LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird aufgehoben. Die Bewertung der Geschäfte LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird für die länderspezifische Festlegung freigegeben.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</u> Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006:</u> In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können, und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten Pebbÿ - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft "Zentrale IT- Angelegenheiten" nach PEBBÿY-Fach soll eine länderspezifische Festlegung <u>vorgenommen werden.</u></p>

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
Rechtspflege								
LSM 010	Krankenversicherung	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	550			SG.P.LSG lfd. Nr. 100	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=010 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 020	Vertragsarztangelegenheiten und erstinstanzliche Verfahren vor dem Landessozialgericht	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	540			SG.P.LSG lfd. Nr. 105 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 10.2.3	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=020 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
LSM 030	Pflegeversicherung	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	660			SG.P.LSG lfd. Nr. 110	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=030 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 040	Unfallversicherung	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	760			SG.P.LSG lfd. Nr. 115	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=040 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 050	Rentenversicherung Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	710			SG.P.LSG lfd. Nr. 120 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 125	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=050 plus Position G=060, jeweils ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSM 070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	510			SG.P.LSG lfd. Nr. 130	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=070 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie nach §§ 6a und 6b BKGG	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	540			SG.P.LSG lfd. Nr. 135	VE Satzart 72, Position K=1. und 3. Position G=080 und 133 (ab 2012 Position G=080- 082) ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 090	Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem Asylberwerberleistungsgesetz	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	480			SG.P.LSG lfd. Nr. 140	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=090-092 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 100	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	820			SG.P.LSG lfd. Nr. 150	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=100-102 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSM 110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	590			SG.P.LSG lfd. Nr. 160	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=110 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 120	Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	310			SG.P.LSG lfd. Nr. 9.2.3	VE Satzart 72, Position K=2., 4. und 5. ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1
LSM 130	Sonstige Angelegenheiten	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	280			SG.P.LSG lfd. Nr. 170 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 600 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 602	VE Satzart 72, Position K=1. und 3., Position G=130-132 ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus ME Satzart 74, Positionen F.1.a) und b)

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSM 140	Vergabesachen gemäß § 142a SGG Normenkontrollverfahren gem. § 55a SGG	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	860			SG 6.X_000, lfd. Nr. 700 SG.P.LSG lfd. Nr. 11.2.3	ME Satzart 74, Position F.II. VE Satzart 71, Position H.3 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
LSM 400	Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten	SME68 (Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten)	richterliche Verfahren (Eingänge)	5			SG.P.LSG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 9.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 10.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 11.2.3 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 600 plus SG.P.LSG lfd. Nr. 602	VE Satzart 72, Position K ohne Rügeverfahren Position L.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position W.1 plus VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 74, Position F

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
Verwaltung								
LSM 500	Personalverwaltung	SME50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), SME51(Personalangelegenheiten für andere Gerichte), SME57(Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	270	340	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und ist dann erneut zu überprüfen. Darüber hinaus wird bei den Sozialgerichten bei dem Geschäft SM 500 ein Abschlag des Bedarfs in Höhe von 15 % zugunsten des Landessozialgerichts vorgenommen, um einen Ausgleich der Arbeitsbelastung des Landessozialgerichts für die alleinige Zuständigkeit für sämtliche Personalangelegenheiten des richterlichen Dienstes sowie Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten zu schaffen.	Personalübersichten PÜ 15 BZUZKi + PÜ 16 BZUZKi	
LSM 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	TGE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und des Bezirks	52 bzw. länderspezifische Festlegung			Personalübersichten PÜ 15 BOAZAi + PÜ 16 BOAZAi	
LSM 520	Allgemeine Verwaltung	TME53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), TME54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), TME58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), TME59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), TME60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), TME61 (Sonstige Justizverwaltungsarbeiten),	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und des Bezirks	1.200	1.500	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und ist dann erneut zu überprüfen.	Personalübersichten PÜ 15 BOAZAi +	

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
		TME62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), TME67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte), TME55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Hauses), TME56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte), TME63 (Bibliothek)	und des Bezirks			Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	PÜ 16 BOAZAi	

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSM 530	Bibliotheek	SME63 (Bibliotheek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 16 M2200	
LSM 540	IT-Angelegenheiten	SME69 (IT-Angelegenheiten), SME70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
LSM 550	Ausbildung	SME64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
LSM 560	Fortbildung Dritter	SME66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
LSM 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	SME72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	280 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 16 BOAZKi	

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
LSM 580	Eigene Fortbildung	SME65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	990 oder länderspezifische Festlegung	1400	Die Tätigkeit des mittleren und Schreibdienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 1.100 Minuten bewertet. Aufgrund des großen Anteils an Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit wird die Bewertung dieses Geschäfts landesspezifisch 25 % angehoben. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PU 16 B60ZKI	
LSM 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	SME71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung	0,1 AKA	0,05 AKA + landesspezifischer Zuschlag von 0,05 AKA für die Einführung von GO\$A befristet auf 2 Jahre.		

Mittlerer und Schreibdienst Landessozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
SM 600	Tätigkeiten in Telefonzentralen	Tätigkeiten in Telefonzentralen		t. E. oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 16 M2300	
LSM 610	Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. - zahlstellen	Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. - zahlstellen		tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 16 M2400	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Bei den Geschäften SM 010/LSM 010 „Krankenversicherung“ haben Massenverfahren auf die Tätigkeiten des mittleren Dienstes keinen entscheidenden Einfluss, so dass eine gesonderte Bewertung von nur Massenverfahren nicht erforderlich ist.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Bei den Geschäften SM 020/LSM 020 „Vertragsarztangelegenheiten“ haben Massenverfahren auf die Tätigkeiten des mittleren Dienstes keinen entscheidenden Einfluss, so dass eine gesonderte Bewertung von nur Massenverfahren nicht erforderlich ist.
Beschluss der Pensenkommission vom 14.-16.6.2009: Für erstinstanzliche Verfahren vor dem Landessozialgericht wird für den mittleren und Schreibdiensteine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 600 Minuten zu Grunde gelegt. Die Bezugsgröße bilden die richterlichen Eingänge erstinstanzlicher Verfahren vor dem Landessozialgericht.
Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Im Bereich des mittleren und Schreibdienstes werden die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landessozialgericht dem Geschäft LSM 020 "Vertragsarztangelegenheiten" zugeordnet. Die Bezeichnung des Geschäfts LSM 020 wird geändert in "Vertragsarztangelegenheiten und erstinstanzliche Verfahren vor dem Landessozialgerichte". Aufgrund der geringen Fallzahlen der erstinstanzlichen Verfahren führt die Zusammenfassung mit den Vertragsarztangelegenheiten zu keiner Erhöhung der bisherigen Basiszahl von 540 Minuten.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die für das Geschäft LSM 030 (TM03) - Pflegeversicherung festgestellte vorläufige Basiszahl von 650 Minuten wird zur endgültigen Basiszahl.
Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17.3.2010: Es wird klargestellt, dass die Basiszahl für das Geschäft LSM 030 660 Minuten beträgt.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft LSM 060 (TM06) - Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer wird dem Geschäft LSM 050 (TM05) - Rentenversicherung zugeschlagen.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Die für die Geschäfte LSM 070 (TM07) - Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II festgestellte vorläufige Basiszahl von 580 Minuten wird zur endgültigen Basiszahl für dieses Geschäft und das Geschäft LSM 090 (TM08) - Streitigkeiten nach dem SGB XII. Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung.</p> <p><u>Ergebnisse der PEBBSY-Fortschreibung 2009:</u> Ausgliederung der Verfahren über "Angelegenheiten nach dem SGB II Berufungsverfahren" in das Geschäft LSM 080. Neue Basiszahl des Geschäfts LSM 080 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit" ist 510 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBBSY Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft LSM 070 beträgt: 510 Minuten.</p>
<p><u>Ergebnisse der PEBBSY-Fortschreibung 2009:</u> Ausgliederung der Verfahren über die Angelegenheiten nach dem SGB II (Berufungsverfahren) aus dem Geschäft LSM 070 in das neue Geschäft LSM 080. Basiszahl für das Geschäft LSM 080 ist 540 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBBSY Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft LSM 080 beträgt: 540 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011:</u> Verfahren nach § 6b BKG sind wegen des engen Sachzusammenhangs wie Angelegenheiten nach dem SGB II zu behandeln. Sie fallen in das Geschäft SR 080, das umbenannt wird in „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BKG“.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Die für die Geschäfte LSM 070 (TM07) - Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II festgestellte vorläufige Basiszahl von 580 Minuten wird zur endgültigen Basiszahl für dieses Geschäft und das Geschäft LSM 090 (TM08) - Streitigkeiten nach dem SGB XII. Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung.</p> <p><u>Ergebnisse der PEBBSY-Fortschreibung 2009:</u> Die neue Basiszahl für das nacherhobene Geschäft LSM 090 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG" ist nunmehr 480 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBBSY Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft LSM 190 beträgt: 480 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 24. bis 26.4.2012:</u> Die Zuordnung der Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG erfolgt für die Serviceeinheiten</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Ergebnisse der PEBBSY-Fortschreibung 2009: Die nacherhobenen Verfahren aus dem Erhebungsgeschäft LSM 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz)" haben eine Basiszahl von 450 Minuten. Die nacherhobenen Verfahren aus dem Erhebungsgeschäft LSM 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz)" haben eine Basiszahl von 410 Minuten.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: In das Geschäft LSM 120 "Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen" werden die nacherhobenen Geschäfte LSM 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz)" und LSM 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz)" einbezogen. Die Bewertung des geänderten Geschäfts erfolgt mit einer Basiszahl von 310 Minuten. Bezugsgröße sind die richterlichen Eingänge der Geschäfte LSR 120 und LSR 125.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010: Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und S</p>
<p>Die Erläuterungen zu den Geschäften "Sonstiges" in der Sozialgerichtsbarkeit werden aufgrund Gesetzesänderung und in Anpassung an die Statistikanordnung neu gefasst.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Die Erläuterungen für die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstiges - sind in den Systemen um das Elterngeld zu ergänzen. Die Statistikänderung wurde bereits durch den Statistikausschuss beschlossen.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Es wird festgestellt, dass in die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstige Angelegenheiten - Bearbeitungszeiten für Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeflossen sind. Aufgrund der ermittelten geringen Mengen haben die Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keinen Einfluss auf die Geschäfte „Sonstige Angelegenheiten“. Im Übrigen können die Bearbeitungszeiten jedoch nur marginal gewesen sein, da der Schwerpunkt der Bearbeitung außerhalb des Erhebungszeitraums lag.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Bei den Landessozialgerichten sind im Erhebungszeitraum keine Verfahren nach § 6aBKGG angefallen, so dass keine Bearbeitungszeiten für diese Verfahren in die Geschäfte LSR 130 und LSM 130 - Sonstige Angelegenheiten - eingeflossen sind.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 24.- 26.4.2012: Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen bei den Sozialgerichten fallen in die Geschäfte "Sonstige Angelegenheiten" und werden für den richterlichen Dienst in SR 130 mit 110 und für den mittleren und Schreibdienst im SM 130 mit 120 Minuten bewertet. Die UAG Sozialgerichtsbarkeit wird gebeten, die durch den Wegfall der Verfahren bei den Landessozialgerichten ggf. auftretenden Auswirkungen bei dem Geschäft LSR 130 "Sonstige Angelegenheiten" zu beobachten.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009:</u> Für die Vergabesachen gemäß § 142a SGG wird bei den Landessozialgerichten für den richterlichen Dienst eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 2.300 Minuten, für den mittleren und Schreibdienst von 860 Minuten zu Grunde gelegt. Die Bezugsgröße bilden die richterlichen Eingänge in Vergabeverfahren.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22. und 23.10.2009:</u> Für die Vergabesachen gemäß § 142a SGG bei den Landessozialgerichten wird für den mittleren und Schreibdienst ein neues Geschäft LSM 140 "Vergabesachen gemäß § 142 a SGG" gebildet. Die Bezugsgröße bilden die richterlichen Verfahrenseingänge.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011:</u> Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (BGBl. I S. 2262) werden die Vergabeverfahren mit Wirkung ab 1. Januar 2011 auf die Oberlandesgerichte rückübertragen. Mit Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2011 S. 43) sind mit Wirkung ab 1. Januar 2011 die die Geschäfte LSR 140 und LSM 140 werden umbenannt von „Vergabesachen gem. § 142a SGG“ in „No Die Basiszahlen bleiben unverändert bei 2.300 und 860 Minuten.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006</u> Die Basiszahlen für das Geschäft "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtsachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>

**Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der
Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen**

Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:

Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt.
Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe).
Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäft Personalverwaltung zugeordnet.
Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen.
Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 270 neu festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks).
Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 52 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.

Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden.
Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet.
Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen.
Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.
Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäftszeiten einbezogen sind, in den Basiszahlen zu berücksichtigen.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen.</p> <p>Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p> <p>Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.</p> <p>Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 1300 festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</p> <p>Die Basiszahl des Geschäfts LSG 520 (Allgemeine Verwaltung) wird auf 660 Minuten und die des Geschäfts LSM 520 (Allgemeine Verwaltung) wird auf 1.200 Minuten festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</p> <p>Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen.</p> <p>Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen.</p> <p>Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</p> <p>Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</p> <p>Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006:</p> <p>In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert.</p> <p>Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können, und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006:</u> Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006:</u> Für die Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen bestimmt sich der Personalbedarf nach tatsächlichem Einsatz.</p>

Richter Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Ver- fahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatershebungen
Rechtspflege								
SR 010	Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung Knappschaftliche Krankenversicherung Krankenversicherung für Künstler und Publizisten Krankenversicherung der Landwirte Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	290			SG.P.SG lfd. Nr. 100 abzgl. Verfahren nach SR 015	VE Satzart 71, Position G=010 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 abzgl. Verfahren nach SR 015
SR 015	Krankenversicherung - Massenverfahren	Krankenversicherung - Massenverfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	38				
SR 020	Vertragsarztangelegenheiten	Vertragsarztrecht Vertragszahnarztrecht Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	310			SG.P.SG lfd. Nr. 105 abzgl. Verfahren nach SR 025	VE Satzart 71, Position G=020 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 abzgl. Verfahren nach SR 025
SR 025	Vertragsarztangelegenheiten - Massenverfahren	Vertragsarztangelegenheiten - Massenverfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	34				
SR 030	Pflegeversicherung	Soziale und private Pflegeversicherung Knappschaftliche Pflegeversicherung Pflegeversicherung der Künstler und Publizisten Pflegeversicherung der Landwirte Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	340			SG.P.SG lfd. Nr. 110	VE Satzart 71, Position G=030 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
SR 040	Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung Knappschaftliche Unfallversicherung Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	380			SG.P.SG lfd. Nr. 115	VE Satzart 71, Position G=040 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1

Richter Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Ver- fahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatershebungen
SR 050	Rentenversicherung	Rentenversicherung der Angestellten Knappschaftliche Rentenversicherung Rentenversicherung der Arbeiter Rentenversicherung der Künstler und Publizisten Zusatzversorgungskasse in Land- und Forstwirtschaft Bergmannsversorgungsscheingesetz Landwirtschaftliche Alterskasse Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	320			SG.P.SG lfd. Nr. 120	VE Satzart 71, Position G=050 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
SR 060	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	Streitigkeiten nach dem AAÜG u. andere Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	280			SG.P.SG lfd. Nr. 125	VE Satzart 71, Position G=060 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
SR 070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	Arbeitsförderung (SGB III) und die übrigen Aufgaben der BA ohne Kindergeldangelegenheiten und Streitigkeiten nach dem SGB II (AL), Kostenstreitigkeiten ohne Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind, Ordnungsangelegenheiten, JVEG-Sachen, PKH einschließlich der selbständigen PKH-Verfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	290			SG.P.SG lfd. Nr. 130	VE Satzart 71, Position G=070 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1

Richter Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Ver- fahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatershebungen
SR 080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BkGG	Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS) einschließlich Streitigkeiten über den Kinderzuschlag gem. § 6a und 6b BkGG, Kostenstreitigkeiten ohne Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind, Ordnungsmittelangelegenheiten, JVEG-Sachen, PKH einschließlich der selbständigen PKH Verfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	230			SG.P.SG lfd. Nr. 135	VE Satzart 71, Position G=080 und 132 (ab 2012 Position G=080-082) ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.2
SR 090	Angelegenheiten nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Sozialhilfe (SO), Streitigkeiten nach dem AsylbLG (AY), Kostenstreitigkeiten ohne Erinnerungen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind, Ordnungsmittelangelegenheiten, JVEG-Sachen, PKH einschließlich der selbständigen PKH Verfahren	richterliche Verfahren (Eingänge)	330			SG.P.SG lfd. Nr. 140	VE Satzart 71, Position G=090 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
SR 100	Versorgungs-/ Entschädigungsrecht	Soziales Entschädigungsrecht Landesblindengeld Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	720			SG.P.SG lfd. Nr. 150	VE Satzart 71, Position G=100 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1

Richter Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Ver- fahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatershebungen
SR 110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX	Recht schwerbehinderter Menschen Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe	richterliche Verfahren (Eingänge)	250			SG.P.SG lfd. Nr. 160	VE Satzart 71, Position G=110 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1
SR 130	Sonstige Angelegenheiten	Kindergeld-, Elterngeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten: Erziehungsgeldrecht Kindergeldrecht ohne Streitigkeiten über den Kinderzuschlag gem. § 6a und 6b BGG Elterngeld Ordnungsmittelangelegenheiten Prozesskostenhilfe sowie alle sonstigen Angelegenheiten die mit einem eigenen Aktenzeichen versehen und nicht zu Geschäft 010 bis 120 zuzuordnen sind z.B.: Angelegenheiten nach § 22 SGB X Aufsichtsangelegenheiten Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG Angelegenheiten nach §§ 178, 189, SGG Entschädigung für ehrenamtliche Richter Wahlanfechtungen § 6 SGG i.V.m. § 21b Abs. 6 GVG SF-Sachen (ohne Kostenstreitigkeiten) Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind	richterliche Verfahren (Eingänge)	110			SG.P.SG lfd. Nr. 175 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position G=130- 132 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73, Position F

Richter Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Ver- fahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatershebungen
SR 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	SRE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	richterliche Verfahren (Eingänge)	12			SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F

Richter Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Ver- fahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
Verwaltung								
SR 500	Personalverwaltung	SRE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), SRE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), SRE57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	370	460	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und ist dann erneut zu überprüfen. Darüber hinaus wird ein Abschlag des Bedarfs in Höhe von 50 % zugunsten des Landessozialgerichts (Geschäft LSR 500) vorgenommen, um einen Ausgleich der Arbeitsbelastung des Landessozialgerichts für die alleinige Zuständigkeit für sämtliche Personalangelegenheiten des richterlichen Dienstes sowie Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten zu schaffen.	Personalübersicht PÜ 14 BZUZKi	
SR 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	SRE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	29 bzw. länderspezifische Festlegung	29		Personalübersicht PÜ 14 BOAZAi	
SR 520	Allgemeine Verwaltung	SRE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), SRE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), SRE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), SRE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), SRE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), SRE61 (Sonstige Justizverwaltungsarbeiten), SRE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), SRE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte), SRE55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Hauses), SRE56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte), SRE63 (Bibliothek)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	1.400	1800	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 14 BOAZAi	

Richter Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Ver- fahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatershebungen
SR 540	IT-Angelegenheiten	SRE69 (IT-Angelegenheiten), SRE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung	länderspezifische Festlegung				
SR 550	Ausbildung	SRE64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung		0,1 AKA je 12 Ausbildungs- monate			
SR 560	Fortbildung Dritter	SRE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
SR 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	SRE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	370 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Hauptrichterrats mit 0,36 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 14 BOAZKi	
SR 580	Eigene Fortbildung	SRE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	4900 oder länderspezifische Festlegung	6500	Die richterliche Tätigkeit im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 5.200 Minuten bewertet. Aufgrund des großen Anteils an Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit, wird die Bewertung dieses Geschäfts landesspezifisch 25 % angehoben. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 14 B10ZKi	
SR 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	SRE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung	0,05			

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Die Geschäfte SR 010/LSR 010 „Krankenversicherung“ beinhalten nur Verfahren ohne Massenverfahren bzw. das Leitverfahren von Massenverfahren. Die Basiszahlen für diese Geschäfte werden wie folgt neu festgesetzt: SR 010 - Krankenversicherung 290, LSR 010 - Krankenversicherung 830.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Handelt es sich um Massenverfahren nach der Definition des Gutachtens, sind diese Verfahren in die folgend neu gebildeten Geschäfte einzuordnen und werden mit folgender Basiszahl bewertet: SR 015 – Krankenversicherung 38, LSR 015 Krankenversicherung 210. Es bestand Einvernehmen darüber, dass Massenverfahren auf die Tätigkeiten des mittleren Dienstes keinen entscheidenden Einfluss haben, so dass eine gesonderte Bewertung von nur Massenverfahren nicht erforderlich ist.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Die Geschäfte SR 020/LSR 020 „Vertragsarztangelegenheiten“ beinhalten nur Verfahren ohne Massenverfahren bzw. das Leitverfahren von Massenverfahren. Die Basiszahlen für diese Geschäfte werden wie folgt neu festgelegt: SR 020 – 270 Minuten, LSR 020 – 1.600 Minuten. Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008: Die Abfrage bei den für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden hat ergeben, dass in Nordrhein-Westfalen jeweils zwei Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, in den übrigen Ländern je eine Kassenärztliche und eine Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig sind. Die Abfrage hat ferner eine sehr unterschiedliche Verwaltungspraxis der Kassen-(zahn)ärztlichen Vereinigungen ergeben. Für das Geschäft SR 020 hat die Kommission in der Sitzung vom 6. bis 8. November 2007 die Basiszahl auf 270 Minuten festgelegt. Zunächst wird festgestellt, dass sich bei den zwei Erhebungsgerichten die Praxis der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen nicht mehr mit der Praxis im Erhebungszeitraum deckt. Inzwischen werden spätestens im Widerspruchsverfahren mehrere Quartale zusammengefasst, zahlreiche Widersprüche zum Aus diesem Grund wird für das SR 020 eine Anhebung der Basiszahl auf 310 Minuten festgelegt.
Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Handelt es sich um Massenverfahren nach der Definition des Gutachtens, sind diese Verfahren in die folgend neu gebildeten Geschäfte anzuordnen und werden mit folgender Basiszahl bewertet: SR 025 – 38 Minuten, LSR 025 – 37 Minuten. Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009 Im "Hessischen System" wird die Basiszahl für das Geschäft SR 025 "Vertragsarztangelegenheiten - Massenverfahren" berichtigt in 34 Minuten.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> „Für die Geschäfte SR 070 (SR07) - Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II und SR 090 (SR08) Streitigkeiten nach dem SGB XII - werden <u>360 Minuten als vorläufige Basiszahl</u> zu Grunde gelegt.“ Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung.</p> <p><u>Ergebnisse der PEBB\$Y-Fortschreibung 2009:</u> Ausgliederung der Verfahren über die "Angelegenheiten nach dem SGB II Klageverfahren und Einstweiliger Rechtsschutz" aus dem bisherigen Verfahren SR 070 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II". Neue Basiszahl für das Geschäft SR 070 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit" ist 290 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB\$Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das G</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Ergebnis der PEBB\$Y-Fortschreibung 2009:</u> Ausgliederung der Verfahren über die "Angelegenheiten nach dem SGB II Klageverfahren und Einstweiliger Rechtsschutz" aus dem bisherigen Verfahren SG 070 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II". Das Nacherhebungsgeschäft SR 080 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Klagen)" hat eine Basiszahl von 240 Minuten, das Nacherhebungsgeschäft SR 085 "Angelegenheiten nach SGB II (Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz)" hat eine Basiszahl von 210 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 27.28.10.2009:</u> Die Nacherhebungsgeschäfte SR 080 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Klagen)" und SR 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz)" werden zu dem Geschäft SR 080 "Angelegenheiten nach dem SGB II" zusammengefasst und mit einer Basiszahl von 230 Minuten bewertet. Bezugsgröße sind die Eingänge an Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz in diesen Verfahren.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittlere und Schreibdi I. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft SR 080 beträgt: 230 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 21. und 22. 6.2011:</u> Verfahren nach § 6b BGG sind wegen des engen Sachzusammenhangs wie Angelegenheiten nach dem SGB II.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006:</u> „Für die Geschäfte SR 070 (SR07) - Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II und SR 090 (SR08) Streitigkeiten nach dem SGB XII - werden 360 Minuten als vorläufige Basiszahl zu Grunde gelegt.“ Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung.</p> <p><u>Ergebnisse der PEBB\$Y-Fortschreibung 2009:</u> Das Nacherhebungsgeschäft SR 090 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Klagen)" hat eine Basiszahl von 330 Minuten. Das Nacherhebungsgeschäft SR 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz)" hat eine Basiszahl von 290 Minuten.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 27. -28.10.2009:</u> Die Nacherhebungsgeschäfte SR 090 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Klagen)" und SR 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz)" werden zu dem Geschäft SR 090 Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz" zusammengefasst und mit einer Basiszahl von 330 Minuten bewertet. Bezugsgröße sind die Eingänge an Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz in diesen Verfahren.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 16. und 17. März 2010:</u> Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittlerern und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB\$Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft SR 090 beträgt: 330 Minuten.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Für die Geschäfte "Sonstige Angelegenheiten" bei den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten werden Kindergeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten und die unter dem Aktenzeichen SF geführten sonstigen Verfahren über die Verfahrenserhebung erfasst (SG-Statistik, Anlage 8, Sachgebiet 130). Die restlichen Geschäfte, die nicht unter die Pos. SR 010 bis SR 110 und LSR 010 bis LSR 120 (bisher SR 01 bis SR 10 und TR 01 bis TR 11) fallen, werden ins AR-Register eingetragen und über Monatsübersichten erfasst (SG-Statistik, Anlage 5 und 6, Abschnitt F).

Die Erläuterungen zu den Geschäften "Sonstiges" in der Sozialgerichtsbarkeit werden aufgrund Gesetzesänderung und in Anpassung an die Statistikanordnung neu gefasst.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Die Erläuterungen für die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstiges - sind in den Systemen um das Elterngeld zu ergänzen. Die Statistikänderung wurde bereits durch den Statistikausschuss beschlossen.

Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007:

Bei den richterlichen Geschäften sind Zeiten für die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in die Erhebung eingeflossen (betr. PKH).

Es wird festgestellt, dass in die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstige Angelegenheiten Bearbeitungszeiten für Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeflossen sind. Aufgrund der ermittelten geringen Mengen haben die Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keinen Einfluss auf die Geschäfte „Sonstige Angelegenheiten“. Im Übrigen können die Bearbeitungszeiten jedoch nur marginal gewesen sein, da der Schwerpunkt der Bearbeitung außerhalb des Erhebungszeitraums lag.

Amts- und Rechtshilfeersuchen sind für die Personalbedarfsberechnung als Eingänge zu dem Geschäft 130 „Sonstige Angelegenheiten“ zu zählen.

Kostensachen sind für die Personalbedarfsberechnung nur dann als Eingänge zu den Geschäften 130 „Sonstige Angelegenheiten“ zu zählen, wenn es sich um Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts handelt und diese Erinnerungen dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.

Angelegenheiten wegen der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, der Entschädigung von Zeugen und Dritten nach dem JVEG sowie Kostenstreitigkeiten wie beispielsweise die Feststellung der Kostenschuld sind bereits in der Basiszahl des Geschäfts berücksichtigt, bei dem sie angefallen sind und zählen nicht als Eingänge.

In den Systemen der Sozialgerichtsbarkeit entfallen in den Erläuterungen zu den Geschäften 010 bis 110 und 130 des richterlichen und des mittleren und Schreibdienstes jeweils die Punkte „ZSEG-Sachen inkl.

Angelegenheiten nach § 191 SGG (neu: JVEG)“ und „Kostenstreitigkeiten nach SGG, GKG, BRAGO (neu: RVG), ZPO“. In den Geschäften 130 wird die Position „Kostensachen“ umbenannt in „Erinnerungen in Kostensachen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind“. Die Beispiele entfallen.

Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008:

Es wird festgestellt, dass die Geschäfte SR 130 und SM 130 - Sonstige Angelegenheiten - Bearbeitungszeiten für Verfahren nach dem § 6a BKGG eingeflossen sind. Aufgrund der ermittelten geringen Mengen haben die Verfahren nach § 6a BKGG keinen Einfluss auf die Geschäfte "Sonstige Angelegenheiten". Im Übrigen können die Bearbeitungszeiten nur gering gewesen sein, da der Schwerpunkt der Bearbeitung außerhalb des Erhebungszeitraums lag.

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006 Die Basiszahlen für das Geschäft "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäfte- Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 370 neu festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 29 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außerordentliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p> <p>Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.</p> <p>Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 1400 festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das richterliche Geschäft Ausbildung (R550) wird die Bezugsgröße von „Zeitausweis“ in „bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert.</p> <p>Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/ Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können, und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegung" ermöglicht.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>

Gehobener Dienst Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
Rechtspflege								
SG 010	Kostenfestsetzung	Prüfung des Kostenfestsetzungsantrages Festsetzung außergerichtlicher Kosten Bearbeitung von Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluss (Abhilfe oder Vorlage an die Kammer/Senat)	richterliche Verfahren (Eingänge)	6			SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F
SG 020	PKH - Prüfung der persönl. und wirtschl. Verhältnisse	Tätigkeiten vor Ergehen des PKH-Beschlusses Mitwirkung an der PKH-Bewilligung Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Bewilligung, soweit der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt (Sachaufklärung § 118 Abs. 2 ZPO, Prüfung § 115 ZPO)	richterliche Verfahren (Eingänge)	4			SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F
SG 030	Festsetzung nach dem JVEG	Vollzug des JVEG (ZSEG; EhrRIEG) Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern, soweit deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland, den Niederlanden oder Belgien liegt	richterliche Verfahren (Eingänge)	7			SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F
SG 040	Kostenbehandlung	Kostenbehandlung von Gerichtskosten Kostenvorschuss	richterliche Verfahren (Eingänge)	3			SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F
SG 050	Rechtsantragstelle	Aufnahme von Klagen, Rechtsbehelfen, Anträgen und Erklärungen der rechtsuchenden Beteiligten, Auskünfte allgemeiner Art, Beratung über die Förmlichkeit des Verfahrens, Aufnahme von Niederschriften	richterliche Verfahren (Eingänge)	4			SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F

Gehobener Dienst Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
SG 060	Sonstige Rechtspflegertätigkeiten	<p>SGE 3 "Sonstige PKH" (Tätigkeiten nach Ergehen des PKH-Beschlusses: Abwicklung der Prozesskostenhilfe (Vorgaben für Ratenzahlungen/Ratenüberwachung), Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung gemäß § 128 BRAGO, Bestimmung des Zahlungszeitpunktes § 120 Abs. 3 ZPO, Berechnung und Festsetzung der weiteren Vergütung gemäß § 124 BRAGO (§ 50 RVG), auch zum Zwecke der Rateneinziehung, Berechnung des Übergangsanspruchs zugunsten der Landeskasse gemäß § 130 BRAGO (§ 59 RVG), Änderung oder Aufhebung der Bewilligung gem. § 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3, 4 ZPO, Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 726 I, §§ 727 - 729, 733, 738, 742, 744, 745 II, 749 ZPO, SGE 5 "Urkundtätigkeiten" (Erteilung von Rechtskraftzeugnissen (§ 706 Abs. 1 ZPO), vollstreckbaren Ausfertigungen (§ 724 ZPO), Urschriftvermerke (§ 734 ZPO), Vollstreckungsklauseln (§ 725 ZPO)) SGE 8 "Sonstige Rechtspflegertätigkeiten" (Bestimmung des zuständigen Richters nach GVP, sonstige Tätigkeiten der Geschäftsstellen/Serviceeinheiten, Festsetzung nach dem JVEG mit Auslandsbezug, Ordnungsgeldsachen, Geschäfte der Zwangsvollstreckung, Zustellungen im Inland, öffentliche Zustellungen, Vorbereitung der Zustellungen ins Ausland, Akteneinsicht, Vertreter nach § 72, 2 SGG, Verfahrensbezogene Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter, z.B. Liste</p>	richterliche Verfahren (Eingänge)	9			<p>SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602</p>	<p>VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F</p>
SG 400	Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten	SGE68 (Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten)	richterliche Verfahren (Eingänge)	3			<p>SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602</p>	<p>VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F</p>

Gehobener Dienst Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
Verwaltung								
SG 500	Personalverwaltung	SGE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), SGE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), SGE57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	460	580	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 14 BZUZKi	
SG 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	SGE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	43 bzw. länderspezifische Festlegung	43		Personalübersicht PÜ 14 BOAZAi	

Gehobener Dienst Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
SG 520	Allgemeine Verwaltung	SGE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), SGE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), SGE58 (Bezirksrevisoratigkeiten), SGE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), SGE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), SGE61 (Sonstige Justizverwaltungsarbeiten), SGE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), SGE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte) SGE55 (Haushalt/beschaffung des eigenen Gerichts) SGE56(Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	2.400	3000	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen	Personalübersicht PÜ 14 BOAZAi	
SG 530	Bibliothek	SGE63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 14 G2200	
SG 540	IT-Angelegenheiten	SGE69 (IT-Angelegenheiten), SGE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifisc he Festlegung					

Gehobener Dienst Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatserhebungen
SG 550	Ausbildung	SGE64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifisch e Festlegung					
SG 560	Fortbildung Dritter	SGE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
SG 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	SGE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	35 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 14 BOAZKi	
SG 580	Eigene Fortbildung	SGE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngrup- pe des eigenen Gerichts	3800 oder länderspezifische Festlegung	5300	Die Tätigkeit des gehobenen Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangserichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 4.200 Minuten bewertet. Aufgrund des großen Anteils an Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit wird die Bewertung dieses Geschäfts landesspezifisch 25 % angehoben. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 14 B20ZKi + B40ZKi	
SG 590	Zentrale IT- Angelegenheiten	SGE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung	0,05			

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 12.-14.6.2009:</u> Es wird festgestellt, dass der Anteil der Fälle der Rechtsantragstelle und der Anzahl von Kostenfestsetzungsverfahren an den Eingängen bei den Sozialgerichten im Vergleich der Zeiträume Januar bis April 2005 und Juni bis September 2008 zurückgegangen ist. Die Basiszahlen für die Geschäfte des gehobenen Dienstes SG 010 – Kostenfestsetzung und SG 050 – Rechtsantragstelle – sind nicht anzupassen, sondern bleiben unverändert bei 6 und 4 Minuten.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007:</u> Die Basiszahlen für die Geschäfte SG 020 und LSG 020 - PKH-Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden neu berechnet und für das Geschäft SG 020 auf 2 Minuten und für das Geschäft LSG 020 auf 4 Minuten festgelegt. Aufgrund der Veränderung des Anteils der PKH-Anträge an den Eingängen insgesamt seit der Erhebung wird die Basiszahl für das Geschäft SG 020 auf 4 Minuten angehoben. Die Basiszahl für das Geschäft LSG 020 wird nicht weiter angehoben. Die Unterarbeitsgruppe Sozialgerichtsbarkeit wird beauftragt, diese Basiszahl nach Vorliegen der statistischen Zahlen für das Jahr 2008 erneut zu überprüfen. Soweit der Gesetzesentwurf zur Übertragung der Aufgaben der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den gehobenen Dienst in Kraft treten wird, wird sich die Länderarbeitsgruppe erneut mit den entsprechenden Auswirkungen befassen.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009:</u> Die Basiszahlen für die Geschäfte SG 020 und LSG 020 "PKH, Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" bleiben zunächst unverändert bei jeweils 4 Minuten.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22.6.2011:</u> Die Basiszahlen für die Geschäfte SG 020 „PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ und</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Die Kommission sieht, dass aufgrund der Entwicklung der HARTZ-IV-Geschäfte die Basiszahlen für die Rechtsantragstelle im gehobenen Dienst nicht mehr auskömmlich erscheinen. Es wird jedoch derzeit keine Möglichkeit gesehen, eine Anpassung auf mathematisch-analytischer Grundlage vorzunehmen.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 12.- 14.6.2009:</u> Es wird festgestellt, dass der Anteil der Fälle der Rechtsantragstelle und der Anzahl von Kostenfestsetzungsverfahren an den Eingängen bei den Sozialgerichten im Vergleich der Zeiträume Januar bis April 2005 und Juni bis September 2008 zurückgegangen ist. Die Basiszahlen für die Geschäfte des gehobenen Dienstes SG 010 – Kostenfestsetzung und SG 050 – Rechtsantragstelle – sind nicht anzupassen, sondern bleiben unverändert bei 6 und 4 Minuten.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21./23.11.2006</u></p> <p>Die Basiszahlen für das Geschäft "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematischanalytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen.</p> <p>Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind.</p> <p>Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</p> <p>Das PEBB§Y - Fach - Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäfte-Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 460 neu festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</p> <p>Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 43 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</p> <p>Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtswirtschaftlichen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 2400 festgesetzt.</p>
<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006:</p> <p>Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.</p>

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können, und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Mittlerer und Schreibdienst Sozialgericht

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatershebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Rechtspflege									
SM 010	Krankenversicherung	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	320			SG.P.SG lfd. Nr. 100	VE Satzart 71, Position G=010 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Bei den Geschäften SM 010/LSM 010 „Krankenversicherung“ haben Massenverfahren auf die Tätigkeiten des mittleren Dienstes keinen entscheidenden Einfluss, so dass eine gesonderte Bewertung von nur Massenverfahren nicht erforderlich ist. Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.
SM 020	Vertragsarzt- angelegenheiten	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	310			SG.P.SG lfd. Nr. 105	VE Satzart 71, Position G=020 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Bei den Geschäften SM 020/LSM 020 „Vertragsarztangelegenheiten“ haben Massenverfahren auf die Tätigkeiten des mittleren Dienstes keinen entscheidenden Einfluss, so dass eine gesonderte Bewertung von nur Massenverfahren nicht erforderlich ist. Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.
SM 030	Pflegeversicherung	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	380			SG.P.SG lfd. Nr. 110	VE Satzart 71, Position G=030 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.
SM 040	Unfallversicherung	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	530			SG.P.SG lfd. Nr. 115	VE Satzart 71, Position G=040 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.
SM 050	Rentenversicherung	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	490			SG.P.SG lfd. Nr. 120	VE Satzart 71, Position G=050 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.
SM 060	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	280			SG.P.SG lfd. Nr. 125	VE Satzart 71, Position G=060 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monaterhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
SM 070	Angelegenheiten der BA für Arbeit	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	340			SG.P.SG lfd. Nr. 130	VE Satzart 71, Position G=070 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die für das Geschäft SM 070 (SM07) - Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II festgestellte vorläufige Basiszahl von 370 Minuten wird zur endgültigen Basiszahl für dieses Geschäft und das Geschäft SM 090 (SM08) - Streitigkeiten nach dem SGB XII. Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung.</p> <p>Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2009: Ausgliederung der Verfahren über die "Angelegenheiten nach dem SGB II Klageverfahren und einstweiliger Rechtsschutz" aus dem bisherigen Verfahren SM 070 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II". Das nacherhobene Erhebungsgeschäft SM 070 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit" hat eine Basiszahl von 340 Minuten.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010: Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB§Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft SM 070 beträgt: 340 Minuten.</p>
SM 080	Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BkGG	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	260			SG.P.SG lfd. Nr. 135	VE Satzart 71, Position G=080 und 132 (ab 2012 Position G=080- 082), ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.2	<p>Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2009: Ausgliederung der Verfahren über die "Angelegenheiten nach dem SGB II Klageverfahren und einstweiliger Rechtsschutz" aus dem bisherigen Verfahren SM 070 "Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II". Das Nacherhebungsgeschäft SM 080 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Klagen)" hat eine Basiszahl von 270 Minuten, das Nacherhebungsgeschäft SM 085 "Angelegenheiten nach SGB II (Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz)" hat eine Basiszahl von 190 Minuten.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten. Die Nacherhebungsgeschäfte SM 080 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Klagen)" und SM 085 "Angelegenheiten nach dem SGB II (Anträge auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz)" werden zu dem Geschäft SM 080 "Angelegenheiten nach dem SGB II" zusammengefasst und mit einer Basiszahl von 260 Minuten bewertet.</p> <p>Bezugsgröße sind die richterlichen Eingänge in diesen Verfahren.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010: Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB§Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft SM 080 beträgt: 260 Minuten.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 21. und 22. 6.2011: Verfahren nach § 6b BkGG sind wegen des engen Sachzusammenhangs wie Angelegenheiten nach dem SGB II zu</p>

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monaterhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
SM 090	Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	340			SG.P.SG lfd. Nr. 140	VE Satzart 71, Position G=090-092 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die für das Geschäft SM 070 (SM07) - Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten nach dem SGB II festgestellte vorläufige Basiszahl von 370 Minuten wird zur endgültigen Basiszahl für dieses Geschäft und das Geschäft SM 090 (SM08) - Streitigkeiten nach dem SGB XII. Die vorläufigen Basiszahlen gelten als Übergangsregelung bis zur Vorlage der Ergebnisse der Nacherhebung.</p> <p>Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2009: Das Nacherhebungsgeschäft SM 090 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Klagen)" hat eine Basiszahl von 350 Minuten. Das Nacherhebungsgeschäft SM 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Anträge auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz)" hat eine Basiszahl von 270 Minuten.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten. Die Nacherhebungsgeschäfte SM 090 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Klagen)" und SM 095 "Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG (Anträge auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz)"</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 16. und 17. März 2010: Die Personalbedarfsberechnung in den fortgeschriebenen Geschäften des richterlichen und mittleren und Schreibdienstes der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der PEBB§Y Fortschreibung 2008 und der Beschlüsse der Kommission. Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2010. Die Basiszahl für das Geschäft SM 090 beträgt: 340 Minuten.</p>
SM 100	Versorgungs- und Entschädigungsrecht	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	630			SG.P.SG lfd. Nr. 150	VE Satzart 71, Position G=100-102 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	<p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.</p>
SM 110	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	420			SG.P.SG lfd. Nr. 160	VE Satzart 71, Position G=110 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1	<p>Beschluss der Pensenkommission vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.</p>

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monaterhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
SM 130	Sonstige Angelegenheiten	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst	richterliche Verfahren (Eingänge)	120			SG.P.SG lfd. Nr. 175 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position G=130- 132 ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73, Position F	Die Erläuterungen zu den Geschäften "Sonstiges" in der Sozialgerichtsbarkeit werden aufgrund Gesetzesänderung und in Anpassung an die Statistikanordnung neu gefasst. Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Die Erläuterungen für die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstiges - sind in den Systemen um das Elterngeld zu ergänzen. Die Statistikänderung wurde bereits durch den Statistikausschuss beschlossen. Beschluss der Pensenkommision vom 6.-8.11.2007: Es wird festgestellt, dass in die Geschäfte SR 130, LSR 130, SM 130 und LSM 130 - Sonstige Angelegenheiten - Bearbeitungszeiten für Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeflossen sind. Aufgrund der ermittelten geringen Mengen haben die Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keinen Einfluss auf die Geschäfte „Sonstige Angelegenheiten“. Im Übrigen können die Bearbeitungszeiten jedoch nur marginal gewesen sein, da der Schwerpunkt der Bearbeitung außerhalb des Erhebungszeitraums lag. Beschluss der Pensenkommision vom 11. und 12.11.2008: Es wird festgestellt, dass die Geschäfte SR 130 und SM 130 - Sonstige Angelegenheiten - Bearbeitungszeiten für Verfahren nach dem § 6a BKGG eingeflossen sind. Aufgrund der ermittelten geringen Mengen haben die Verfahren nach § 6a BKGG keinen Einfluss auf die Geschäfte "Sonstige Angelegenheiten". Im Übrigen können die Bearbeitungszeiten nur gering gewesen sein, da der Schwerpunkt der Bearbeitung außerhalb des Erhebungszeitraums lag. Beschluss der Pensenkommision vom 27.-28.10.2009: Die Aufteilung der Geschäfte in Rechtssachen für den mittleren und Schreibdienst wird beibehalten.
SM 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	SME68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	richterliche Verfahren (Eingänge)	5			SG.P.SG lfd. Nr. 0.2.3 plus SG.P.SG lfd. Nr. 600 plus SG.P.SG lfd. Nr. 601 plus SG.P.SG lfd. Nr. 602	VE Satzart 71, Position H ohne Rügeverfahren Position I.1 und ohne abgetrennte Verfahren Position T.1 plus ME Satzart 73 Pos. F	Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006 Die Basiszahlen für das Geschäft "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" werden neu berechnet und festgesetzt. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegeleistungen, sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte, einschließlich PÜ" bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte werden durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monaterhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Verwaltung									
SM 500	Personalverwaltung	SME50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts), SME51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte), SME57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	600	750	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen. Darüber hinaus wird ein Abschlag des Bedarfs in Höhe von 15 % zugunsten des Landessozialgerichts (Geschäft L.SM 500) vorgenommen, um einen Ausgleich der Arbeitsbelastung des Landessozialgerichts für die alleinige Zuständigkeit für sämtliche Personalangelegenheiten des richterlichen Dienstes sowie Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten zu schaffen.	Personalübersicht PÜ 14 BZUZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das PEBB§Y-Fach-Geschäft "Personalangelegenheiten" wird nunmehr in "Personalverwaltung" umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe). Die Geschäfte "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleiben dem Geschäft Personalverwaltung zugeordnet. Die Geschäfte "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" werden als neues Geschäft separat ausgewiesen. Die Basiszahlen der Geschäfte "Personalverwaltung" werden aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter nach den Berechnungen der UA Verwaltungsgeschäfte auf BZ 600 neu festgesetzt.
SM 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	SME52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	170 bzw. länderspezifische Festlegung	170		Personalübersicht PÜ 14 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 170 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.
SM 520	Allgemeine Verwaltung	SME53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts), SME54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte), SME58 (Bezirksrevisorentätigkeiten), SME59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten), SME60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), SME61 (Sonstige Justizverwaltungsarbeiten), SME62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes), SME67 (Tätigkeiten für das Ministerium und	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	3.300	4100	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 25 % aufgrund des hohen Anteils an Abordnungen in die Sozialgerichtsbarkeit. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 14 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Instrument des Neuen Steuerungsmodells sind in den Basiszahlen bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts, Organisation und Leitung für andere Gerichte und Sonstige Justizverwaltungssachen", das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung", das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" und das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtswirtschaftlichen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" einfließen, ebenfalls in der Basiszahl des Geschäfts "Allgemeine Verwaltung" zu berücksichtigen.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monaterhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
		für andere Justizdienststellen/Projekte), SME55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Gerichts), SME56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte)				überprüfen			Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften (Haushalt, Bezirksrevisorentätigkeit, Bibliothek) werden die Basiszahlen für die Geschäfte "Allgemeine Verwaltung" nach den Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" auf BZ 3300 festgesetzt.

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach-Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder-spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monaterhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
SM 530	Bibliothek	SME63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 14 M2200		Beschluss der Pensenkommision vom 21. - 23.11.2006: Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichen Einsatz festzulegen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.
SM 540	IT-Angelegenheiten	SME69 (IT-Angelegenheiten), SME70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
SM 550	Ausbildung	SME64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
SM 560	Fortbildung Dritter	SME66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis		500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.			
SM 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	SME72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	180 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,30 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 14 BOAZKi		Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind in Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für diese Geschäfte werden die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahlen korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können, und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung "Länderspezifische Festlegung" ermöglicht.
SM 580	Eigene Fortbildung	SME65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	2100 oder länderspezifische Festlegung	1600	Die Tätigkeit des mittleren und Schreibdienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet. Aufgrund des großen Anteils an Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit wird die Bewertung dieses Geschäfts landesspezifisch 25 % angehoben. Der Zuschlag ist befristet auf 2 Jahre und dann erneut zu überprüfen.	Personalübersicht PÜ 14 B60ZKi		Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten PEBB§Y - Fach weist für das Geschäft "Eigene Fortbildung" Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung "länderspezifische Festlegungen" ermöglicht.
SM 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	SME71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)	Zeitausweis	länderspezifische Festlegung	0,05				Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft "Zentrale IT- Angelegenheiten" nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach- Kürzel Neu	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e/Sachgebiete	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder- spezi- fische Basis- zahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatshebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
SM 600	Tätigkeiten in Telefonzentralen			t. E. oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 14 M2300		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Für den mittleren Dienst wird das Geschäft "Tätigkeiten in Telefonzentralen" als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.
SM 610	Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen			tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 14 M2400		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Für die Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen bestimmt sich der Personalbedarf nach tatsächlichem Einsatz.